

VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT - DIE HAFTUNGSFALLE

Gerade für das Baugewerbe wird der

Inhalt der Verkehrssicherungspflicht durch eine kaum zu überblickende Anzahl an Vorschriften konkretisiert: DIN-Normen, die etwa die Art der notwendigen Absperrungen oder die Form der Warnhinweise näher konkretisieren und Verwaltungsvorschriften. Besonders bedeutsam sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der Fassung von 1995 und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

Die Verletzung der Warn- und Sicherungspflichten hat schwerwiegende rechtliche Folgen. Zum einen, dies ist der zivilrechtliche Bereich, muss der Sicherungspflichtige dem Geschädigten Schadensersatz leisten, also für alle Schäden aufkommen, die entstanden sind. Möglicherweise ist überdies noch ein Schmerzensgeld zu zahlen, das ebenfalls in die Tausende gehen kann. Darüber hinaus sind strafrechtliche Folgen denkbar, etwa wegen fahrlässiger Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung, die zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafe führen können. Verwaltungsrechtlich droht in schweren Fällen sogar der Widerruf der Gewerbeerlaubnis.

Die Haftung ist dabei nicht auf den Bauunternehmer beschränkt; Bauherren oder auch Generalunternehmer haben die Einhaltung der Verkehrssicherung zu überprüfen. Tun sie dies nicht, haften auch sie auf den gesamten Schaden und haben allenfalls Ausgleichsansprüche gegen den unmittelbar Ausführenden (der Jurist spricht hier von einer Haftung als Gesamtschuldner).

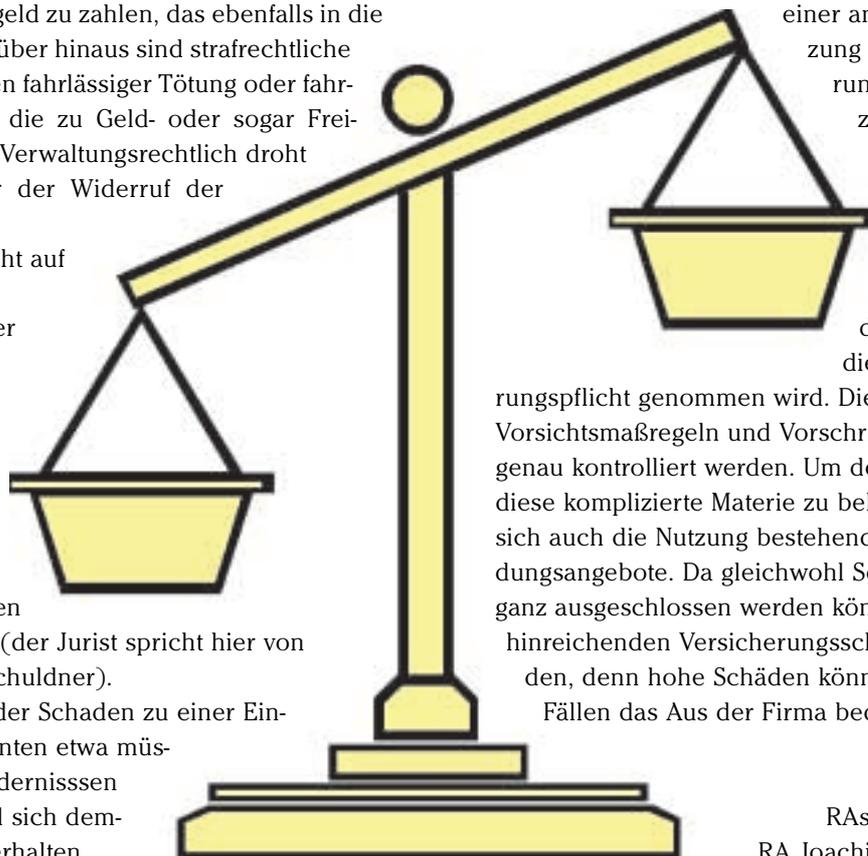
Allerdings muss nicht jeder Schaden zu einer Einstandspflicht führen. Passanten etwa müssen bei Baustellen mit Hindernissen und Gefahren rechnen und sich dementsprechend vorsichtig verhalten.

Wer eine Gefahrenquelle schafft, beispielsweise eine Baustelle mit „Stolperfallen“, hat dafür zu sorgen, dass Dritte trotz des erhöhten Risikos nicht zu Schaden kommen. Der Jurist spricht hier von der „Verkehrssicherungspflicht“.

Tun sie dies nicht, kann die Haftung aufgrund Mitverschuldens des Geschädigten gemindert werden oder ganz in Fortfall kommen. In einem Fall, in dem eine Autofahrerin beim Ausparken auf eine Europalette mit Pflastersteinen aufgefahren war, hat das Landgericht Trier (Az. 1 S 89/02) jegliche Schadensersatzansprüche abgelehnt, da genügend Fahrraum vorhanden gewesen war und infolge der Straßenbauarbeiten mit der Lagerung von Baumaterial zu rechnen war, der Schaden also bei umsichtigem Verhalten hätte vermieden werden können.

In vielen Fällen wird man sich also gegen Forderungen aus einer angeblichen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgreich zur Wehr setzen können. Die Wahrscheinlichkeit für einen guten Ausgang aber hängt zu großen Stücken davon ab, wie ernst die Verkehrssicherungspflicht genommen wird. Die Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen und Vorschriften sollte daher genau kontrolliert werden. Um den Überblick über diese komplizierte Materie zu behalten, empfiehlt sich auch die Nutzung bestehender Aus- und Fortbildungsangebote. Da gleichwohl Schadensfälle nie ganz ausgeschlossen werden können, muss auf einen hinreichenden Versicherungsschutz geachtet werden, denn hohe Schäden können in besonderen Fällen das Aus der Firma bedeuten.

Die Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen und Vorschriften sollte daher genau kontrolliert werden. Um den Überblick über diese komplizierte Materie zu behalten, empfiehlt sich auch die Nutzung bestehender Aus- und Fortbildungsangebote. Da gleichwohl Schadensfälle nie ganz ausgeschlossen werden können, muss auf einen hinreichenden Versicherungsschutz geachtet werden, denn hohe Schäden können in besonderen Fällen das Aus der Firma bedeuten.



Autoren:

RAss. Thorsten Vogl und
RA Joachim Herbert, Freiburg.